

Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung)

vom 1. April 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

§ 1 Zweck, Gegenstand

¹Diese Notverordnung soll das Überleben der Unternehmen sichern, die von den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 betroffen sind.

²Sie regelt die Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)².

§ 2 Verhältnis zum Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen

¹Diese Notverordnung geht Ziff. 1 des Landratsbeschlusses über den Rahmenkredit vom 16. Dezember 2020 zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen³ vor, soweit für diese Unternehmen zusätzliche Mittel für Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestellt werden.

²Der Regierungsrat wird ermächtigt, vom Verhältnis zwischen den finanziellen Mitteln für nicht rückzahlbare Beiträge (à-fonds-perdu) und Bürgschaften gemäss Ziff. 3 und 4 des Landratsbeschlusses über den Rahmenkredit abzuweichen.

³Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Rahmenkredits weiterhin.

§ 3 Leistungen des Kantons

¹Der Kanton leistet Härtefallmassnahmen, sofern sich der Bund zu mindestens 50 Prozent daran beteiligt.

²Der kantonale Anteil an den Härtefallmassnahmen entspricht dem Mindestanteil gemäss Bundesrecht.

³Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, bis zu welchem Betrag nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet werden.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Notverordnung vom 23. Februar 2021 zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung)⁴ wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten, Befristung

¹Diese Notverordnung tritt am 6. April 2021 in Kraft; sie wird zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

²Die Notverordnung ist bis am 31. Dezember 2021 befristet.

³Der Regierungsrat reicht diese Notverordnung dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Prüfung ein.

⁴Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

Stans, 1. April 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021, ...

² SR 818.102

³ NG 811.2

⁴ A 2021, 396